

**SATZUNG DER
STADT BARGTEHEIDE
- KREIS STORMARN -
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5d
„LOGISTIKZENTRUM UND
ZENTRALWARENLAGER“**

FÜR DAS GEBIET:

**ÖSTLICH DER BEBAUUNG LANGENHORST NR. 3, 3a, 3b, 5 und 5a
UND DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5c,
SÜDLICH DER OFFENEN LANDSCHAFT,
WESTLICH DER STADTGRENZE ZUR GEMEINDE HAMMOOR,
NÖRDLICH DER LANDESSTRASSE NR. 89**

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO)

1.1 In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO ausgeschlossen.

1.1.1 Ausnahmsweise wird in dem festgesetzten Gewerbegebiet zugelassen, dass Handwerks- und Gewerbebetriebe für

Autoteile und Kraftfahrzeuge, Möbel, Gartenbedarf, Baubedarf, Getränke und auf dem Grundstück produzierte Waren

verkaufen, die sie selbst hergestellt, weiterverarbeitet oder weiterbearbeitet haben oder die sie in ihrer handwerklich oder gewerblichen Tätigkeit branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten (Annex-Verkauf). Die Verkaufsfläche des Annex-Verkaufs muss der Betriebsfläche des jeweiligen Handwerks- oder Gewerbebetriebes deutlich untergeordnet sein.

1.2 Innerhalb des Gewerbegebietes sind nachfolgend aufgelistete Nutzungen unzulässig:

- Lagerplätze
- Tankstellen und Speditionsgewerbe gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO
- Vergnügungsstätten (wie z. B. Tanzpaläste, Diskotheken, Bars, Spielhallen, Entertainment - Center)
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

2. Nutzungskatalog für das Sondergebiet „Logistikzentrum und Zentralwarenlager“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

2.1 Innerhalb der Teilgebiete des festgesetzten Sondergebietes „Logistikzentrum und Zentralwarenlager“ sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:

- Lagerhalle
 - mit Büro und Werkstatt sowie Reparaturhalle und Waschplatz
 - mit Sozial- und Technikräumen sowie den betriebstechnisch erforderlichen Nebenräumen
- Kühllager
 - mit Frischfleischbereich und allen hierzu betriebstechnisch erforderlichen Nebenräumen und Waschplatz
- Bürohaus
 - mit Büro-, Besprechungs-, Warte-, Sozial- und Sanitäräumen einschließlich der hierzu erforderlichen betriebstechnischen Nebenräumen
- Entsorgungsstation mit betriebseigener Tankstelle und unterirdischen Tanks

2.2 Innerhalb des o. g. Sondergebietes ist folgende Nutzung ausdrücklich unzulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen unter Beachtung der Abstandsflächen nach der LBO`09 für die Errichtung von vertikalen, Gebäude gliedernde Elemente (wie Treppenhäuser, Erker usw.) und von Vordächer innerhalb der gewerblichen Bauflächen bis zu einer Tiefe von 1,5 m überschritten werden.

4. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO und § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB`07)

4.1 Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebietes darf die maximal zulässige Firsthöhe baulicher Anlagen bis zu 1,5 m für technisch notwendige Aufbauten (z.B. Brandschutzlüfter, Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung und sonstige notwendige technischen Einrichtungen und Anlagen) als untergeordnete Bauteile bis zu max. 5% der Grundfläche der Hauptgebäude überschritten werden. Hiervon ausgenommen sind die nach der Landesbauordnung anzeigefreien baulichen Anlagen.

4.2 Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes darf die maximal zulässige Firsthöhe des Teilgebietes SO 1 ausschließlich zur Errichtung einer „Abgasanlage“ (z. B. Kamin) um bis zu 4,0 m überschritten werden. Diese „Abgasanlage“ darf unter Wahrung des Knickschutzstreifens und der Feuerwehrumfahrt die westliche Baugrenze um bis zu 3,5 m überschreiten bei einer maximalen Grundfläche von 10 m².

4.3 Die Errichtung von Sonnenkollektoren ist innerhalb des Sonder- und des Gewerbegebietes allgemein zulässig, wobei die jeweils maximal zulässige Firsthöhe für diesen Nutzungszweck um maximal 1,5 m überschritten werden darf. Spiegelungen sind auszuschließen.

5. Zulässige Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

5.1 In dem festgesetzten Gewerbegebiet darf die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO so genannte „Kappungsgrenze“ von 80% der Grundstücksfläche auch durch die Grundfläche von baulichen Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO nicht überschritten werden.

5.2 In dem festgesetzten Sondergebiet sind Flächen mit dem besonderen Nutzungszweck „Ladehof“ und „Betriebshof“ mit einer maximal zulässigen Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO von insgesamt 11.835 m² zulässig. Die Anlage eines Waschplatzes auf der Fläche „Betriebshof“ ist zulässig.

5.3 Innerhalb des Sondergebietes sind Stellplätze für Pkw und Lkw innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB planzeichnerisch festgesetzten Flächen mit einer Flächengröße von maximal 5.960 m² und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

6. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In dem Teilgebiet SO 1 auch in Verbindung mit dem Teilgebiet SO 2 des sonstigen Sondergebietes und innerhalb des Gewerbegebietes mit abweichender Bauweise >a< sind Gebäude gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig.

7. Freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

7.1 „Anbaufreie Strecke“

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen mit der Zweckbestimmung „Anbaufreie Strecke“ sind bauliche Anlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Hierzu zählen nicht Grundstückseinfriedungen mit einer maximalen Höhe von 2,0 m und Feuerwehrumfahrten.

7.2 „Sichtfelder“

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen mit der Zweckbestimmung „Sichtfelder“ im Einmündungsbereich der Plangebietserschließungsstraße in die L 98, sind bauliche Anlagen, Einfriedungen, Nebenanlagen, Anpflanzungen usw. nur bis zu einer Höhe von 70 cm, bezogen auf Fahrbahnoberkante, zulässig.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB`07)

8.1 Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB`07 sind auf den nördlich außerhalb des Plangeltungsbereiches (Gemarkung Bargtheide, Flur 9, Flurstücke 24/2, 38/1, 32/3 und 26/4) zur Verfügung stehenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ein amphibiengerechtes Kleingewässer von 850 m² herzustellen und Flächen für die extensive Grünlandbewirtschaftung einschließlich Gras-/Krautfluren in einer Flächengröße von zusammen 57.519 m² als Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen, die den Sonder- und Gewerbegebieten und den Entwässerungs- und Verkehrsflächen sowie den Grünflächen (LSW) insgesamt zu 100% für nicht vermeidbare Eingriffe zugeordnet werden.

8.2 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Knickschutzstreifen“ (KS) ist unter Einbeziehung von Teilflächen des Sondergebietes ein 5,0 m breiter Schutzstreifen von baulichen Anlagen, auch Zäunen sowie Veränderungen der Bodenstruktur freizuhalten. Die Schutzstreifen sind mit einer Mahd alle 3 - 5 Jahre unter Aufnahme und sachgerechter Entsorgung des Mähgutes dauerhaft zu pflegen.

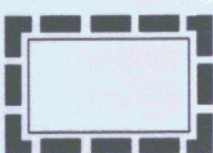
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Plan- zeichen

Erläuterung

Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

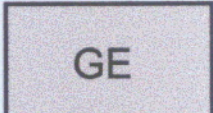


Grenze des räumlichen Geltungsbe-
reiches des Bebauungsplanes Nr. 5d

§ 9 Abs. 7 BauGB

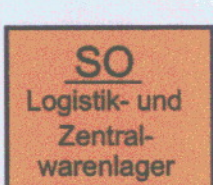
Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Gewerbegebiete
(s. Teil B - Text, Ziffer I., 1.1 + 1.2)

§ 8 BauNVO



Sonstige Sondergebiet
Logistikzentrum und Zentralwarenlager
(s. Teil B - Text, Ziffer I., 2.1 + 2.2)

§ 11 Abs. 2 BauNVO

z. B.
GR max.
1.565 m²

Höchstzulässige Grundfläche (GR)
mit Flächenangabe

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

0,8

Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
(s. Teil B - Text, Ziffer I., 5.1)

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

1,2

Höchstzulässige
Geschossflächenzahl (GFZ)

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

z. B.
FH max.
51,0 m

Höchstzulässige Firsthöhe
(Bezugshöhe s. Nutzungsschablonen und
s. Teil B - Text, Ziffer I., 4.1 - 4.3)

§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Bauweise / Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

a

Abweichende Bauweise
(s. Teil B - Text, Ziffer I., 6.)

§ 22 Abs. 4 BauNVO



Baugrenze (s. Teil B - Text, Ziffer I., 3.)

§ 23 BauNVO

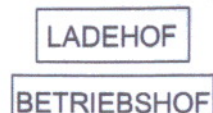


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von
Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der
Nutzung innerhalb eines Baugebietes /Grünfläche

§ 16 Abs. 5 BauNVO

Flächen mit besonderem Nutzungszweck

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB



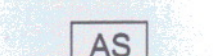
Lade- und Betriebshof innerhalb
des Sondergebietes (s. Teil B - Text, Ziffer I., 5.2)

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB i. V. m.
§ 11 Abs. 2 BauNVO



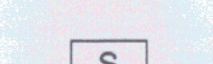
Umgrenzung von Flächen, die von der Be-
bauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung
Zweckbestimmung:

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
i. V. m. § 9 Abs. 6 BauGB



„Anbaufreie Strecke“
(s. Teil B - Text, Ziffer I., 7.1.)

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
i. V. m. § 9 Abs. 6 BauGB



„Sichtfelder“
(s. Teil B - Text, Ziffer I., 7.2.)

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
i. V. m. § 9 Abs. 6 BauGB

Verkehr

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenbegleitgrün

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



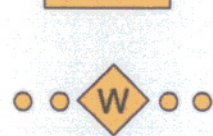
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Geh- und Radweg

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Fläche für die Landwirtschaft mit
Geh- und Radweg und
mit landwirtschaftlichem Verkehr

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i. V. m.
§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB



Verkehrsfläche besonderer
Zweckbestimmung

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

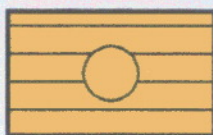
P

Öffentliche Parkplätze
(s. Teil B - Text, Ziffer I., 10.1)

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Flächen für die Abwasserbeseitigung und Hauptversorgungsleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BauGB



Flächen für die Abwasserbeseitigung

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB



Regenklärbecken

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB



Regenrückhaltebecken

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

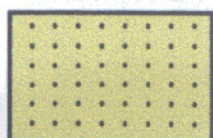


Versorgungsleitung, unterirdisch (20 kV-Leitung
- e.on Hanse AG - s. Teil B - Text, Ziffer I., 8.4.2)

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB



Flächen für die Landwirtschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung

§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20
und 25 BauGB



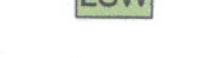
Grünflächen, öffentlich
Zweckbestimmungen:

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



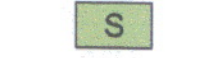
Lärmschutzwall
(s. Teil B - Text, Ziffer I., 13.)

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m.
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



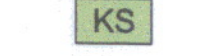
Schutzgrün

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



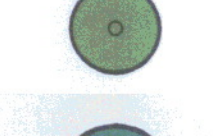
Knickschutzstreifen
(s. Teil B - Text, Ziffer I., 8.2)

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



Bäume zu pflanzen
(s. Teil B - Text, Ziffer I., 10.2)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



Stadt- und Landschaftsbild prägende Einzel-
bäume zu erhalten (s. Teil B - Text, Ziffer I., 9.)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



Sträucher und Gehölze
zu pflanzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



Bäume und Sträucher auf
Knickwall zu pflanzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



Bäume und Sträucher auf Knickwall
zu erhalten (s. Teil B - Text, Ziffer I., 8.3)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

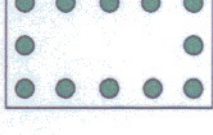


Umgrenzung von Flächen
zur Anpflanzung von Bäumen
und Sträuchern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Immissionsschutz

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen
zum Schutz gegen schädliche Umweltein-
wirkung im Sinne des BImSchG

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. m.
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

LPB III

Lärmpegelbereich (s. Text - Teil B, Ziffer I., 8.)

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,
Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsan-
lagen (s. Text - Teil B, Ziffer I., 5.3)

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Pkw - St

Pkw- Stellplatzanlage (zugunsten
SO „Logistikzentrum und Zentralwarenlager“)

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Lkw - St

Lkw- Stellplatzanlage (zugunsten
SO „Logistikzentrum und Zentralwarenlager“)

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

z.B. 20,0

Bemaßung in m

z.B.
SO 2

Bezeichnung von Teilgebieten

PLANZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

Plan- zeichen

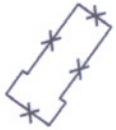
Erläuterung

Rechtsgrundlage

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene bauliche Anlagen



Mit Realisierung des Bebauungsplanes
zukünftig fortfallende bauliche Anlage

$\frac{18}{5}$

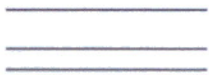
Flurstücksbezeichnung



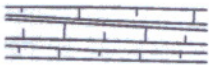
Flurstücksgrenze



Flur



Fahrbahn / Gehweg / Bankette



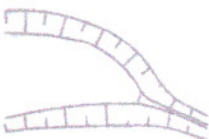
Graben / Böschung / Wall



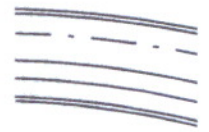
Einzelbäumen außerhalb des
Plangeltungsbereiches ohne Schutzstatus

.... 38,50

Höhenschichtlinie



Darstellung (ohne Normcharakter)
des geplanten Regenklär- und Regenrückhal-
tebeckens (lt. Entwässerungsplanung)



Darstellung (ohne Normcharakter)
der geplanten Straßenplanung mit Anbindung
an die L 89 (lt. Erschließungsplanung)



Sichtfelder



Schnittlinie der
Straßenregelquerschnitten



Mit Realisierung des Bebauungsplanes
zukünftig fortfallendes geschütztes Biotop

III. Nachrichtliche Übernahmen



Knick

§ 25 Abs. 3 LNatSchG`07



20 m anbaufreie Strecke
entlang der L 89

§ 29 Abs. 1 und 2 StrWG
i. V. m. § 9 Abs. 6 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 12.12.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ am 29.12.2008 erfolgt.

Bargteheide, den 1 5. 10. 09




Bürgermeister

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB`07 ist als öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs in Form der „Scoping-Unterlage“ im Rathaus der Stadt Bargteheide vom 06.01.2009 bis zum 06.02.2009 durchgeführt worden.


- 3a. Die von der Planung betroffenen Behörden und die sonstigen Planungsträger sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 1 BauGB`07 („Scoping“) mit Schreiben vom 19.12.2008 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

- 3b. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Planungsträger sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB`07 mit Schreiben vom 03.08.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB`07 mit Schreiben vom 03.08.2009 über die Planung benachrichtigt.

4. Der Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 16.07.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5d mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bargteheide, den 1 5. 10. 09




Bürgermeister

- 5a. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5d, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 07.08.2009 bis zum 07.09.2009 (einschließlich) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Bargteheide (1. Obergeschoss/Neubau, Zimmer 0 34a) nach § 3 Abs. 2 BauGB`07 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ am 27.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- 5b. Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB`07 durchgeführt und die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Planungsträgern und die Öffentlichkeit mit Fristsetzung von zwei Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände am 23.09.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Bebauungsplan Nr. 5d, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.09.2009 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 23.09.2009 gebilligt.

Bargteheide, den 15.10.09




Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand, die Geländehöhen vom 05.12.2008 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 06. OKT. 2009




Öffentl. best. Verm.- Ing.

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bargteheide, den 15. 10. 09




Bürgermeister

10. Der Beschluss der Stadtvertretung über die Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ am 19. 10. 2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 3 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20. 10. 2009 in Kraft getreten.

Bargteheide, den 20. 10. 09




Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB'07) in der gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 6ff) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.09.2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5d „Logistikzentrum und Zentralwarenlager“ der Stadt Bargteheide für das Gebiet östlich der Bebauung Langenhorst Nr. 3, 3a, 3b, 5 und 5a und des Bebauungsplanes Nr. 5c, südlich der offenen Landschaft, westlich der Stadtgrenze zur Gemeinde Hammoor, nördlich der Landesstraße Nr. 89, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.